



## Amtliche Bekanntmachung – Nr. 06-2026

### Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT)

#### Beschluss der Vertreterversammlung vom 18.03.2026

Am 18.03.2026 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen auf Empfehlung des Vorstandes folgende Änderungen der Honorarverteilung mit Wirkung ab 01.04.2026 – vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen:

In § 8 Abs. 3 d) und § 9 Abs. 5 a) HVM werden die Regelungen zur Ermittlung des Vergütungsvolumens des Vorwegabzuges zur Vergütung von Kosten des Kapitels 40 EBM gestrichen und eine klarstellende Regelung zur unquotierten Vergütung, die farblich kenntlich gemacht ist, eingefügt:

#### § 8

#### Hausärztliches Vergütungsvolumen

...

(3) Von diesem verbleibenden Vergütungsvolumen werden unter Berücksichtigung der Abs. (1) und (2) folgende Vorwegabzüge vorgenommen:

a) Vorwegabzug Hausarzt-MGV

b) Vorwegabzug Kinderarzt-MGV

c) Vorwegabzug Förderung Kinder- und Jugendärzte

d) Vergütungen von Kosten des Kapitels 40 EBM ohne die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40089 bis 40095 EBM, die im Zusammenhang mit Abschnitt 32.2 und 32.3 EBM abgerechnet wurden, innerhalb der MGV des jeweiligen Quartals. **Diese werden unquotiert vergütet.**

~~Das Vergütungsvolumen ermittelt sich aus dem Vergütungsvolumen des Vorjahresquartals unter Beachtung der Versichertenentwicklung und unter Berücksichtigung der für das Abrechnungsquartal gültigen Veränderungsrate der MGV. Sofern im Abrechnungsquartal dieses Vergütungsvolumen unterschritten wird, ist die Differenz den Fachgruppenkontingenten zuzuführen. Bei Überschreitung dieses Vergütungsvolumens erfolgt eine Quotierung.~~

...

#### § 9

#### Fachärztliches Vergütungsvolumen

...

(5) Von diesem verbleibenden Vergütungsvolumen werden unter Berücksichtigung der Absätze (1) bis (4) folgende Vorwegabzüge vorgenommen für:

a) Vergütungen von Kosten des Kapitels 40 EBM ohne die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40089 bis 40095 EBM, die im Zusammenhang mit Abschnitt 32.2 und 32.3 EBM abgerechnet wurden, innerhalb der MGV des jeweiligen Quartals. **Diese werden unquotiert vergütet.** ~~Das Vergütungsvolumen ermittelt sich aus dem Vergütungsvolumen des Vorjahresquartals unter Beachtung der Versichertenentwicklung und unter Berücksichtigung der für das Abrechnungsquartal gültigen Veränderungsrate der MGV. Sofern im Abrechnungsquartal das versorgungsbereichsspezifische Vergütungsvolumen unterschritten wird, ist die Differenz den Fachgruppenkontingenten zuzuführen. Bei Überschreitung des versorgungsbereichsspezifischen Vergütungsvolumens erfolgt eine Quotierung.~~

...

ausgefertigt: Weimar, 25.03.2026

gezeichnet

**Dr. med. Andreas Jordan**

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen